

3. Bildet das sog. Hirschensprengen eine Ausübung der Jagd?
St.G.B. § 292.

I. Straffenat. Urf. v. 14. Februar 1907 g. L. I 1389/06.

I. Landgericht München II.

In der Absicht, Hirsche zum vorzeitigen Abstoßen ihrer Geweihstangen zu bringen, ist der Angeklagte, ohne jagdberechtigt zu sein, zur Zeit des Geweihwechsels zu einem ihm bekannten Ruheplatze von

Hirschwild aufgestiegen, hat das Wild dadurch aufgeschreckt, ist den Fährten des Wildes gefolgt und hat dabei zwei Geweihstangen erbeutet. Die Strafkammer hat in dem Vorgehen des Angeklagten eine Ausübung der Jagd im Sinne des § 292 St.G.B.'s erblickt. Seine Revision ist verworfen worden, — von einer Prozeßbeschwerde abgesehen — aus folgenden

Gründen:

... Die Revision meint, das Urteil habe zur Begründung des Tatbestands des § 292 St.G.B.'s nur festgestellt, daß der Angeklagte durch seine Annäherung an den Ruheplatz der Hirsche deren Flucht veranlaßt habe, es würde aber zur Annahme einer Jagdausübung mindestens der Feststellung bedürft haben, daß der Angeklagte in der Absicht gehandelt habe, die Hirsche auf jene Weise zum Abstoßen ihrer Geweihe zu bringen. Damit gibt die Revision anscheinend selbst zu, daß beim Vorliegen einer solchen Absicht die Verurteilung des Angeklagten aus § 292 St.G.B.'s gerechtfertigt wäre. Die Feststellungen des Urteils lassen aber über das Vorhandensein dieser Absicht nicht im Zweifel; denn es ist im Urteile deutlich zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte die Hirsche zu dem Zwecke aufgesucht und durch seine Annäherung aufgeschreckt hat, um ein vorzeitiges Abstoßen der Geweihstangen durch die Hirsche herbeizuführen.

Sollte die Revision mit ihren nicht völlig bestimmten Ausführungen über das Erfordernis eines „auf Ausübung der Jagd gerichteten Willens“ geltend machen wollen, daß beim Vorhandensein einer nur auf die Erlangung der Geweihe, nicht des Wildes selbst, gerichteten Absicht überhaupt ein Wille zur „Ausübung der Jagd“ nicht angenommen werden könne, so würde sie auch damit nicht durchdringen. Der Begriff des Jagdens ist gegeben, wenn jemand die dem Jagdberechtigten zustehenden Befugnisse in bezug auf die Aneignung des Wildes ausübt, und zwar fallen darunter nicht nur die unmittelbaren Aneignungshandlungen, sondern alle Handlungen, durch welche jemand ein jagdbares Tier aufsucht, es verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlangen oder sonst in seinen Besitz zu bringen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 226, Bd. 11 S. 249 (251), Bd. 13 S. 84 (85), Bd. 20 S. 4, Bd. 22 S. 115 u.

Es wird also allerdings eine auf Erlangung des Wildes gerichtete Absicht vorausgesetzt, aber nicht notwendig des ganzen Wildes. Die Geweihstangen eines Hirsches bilden, solange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile vom Körper des Tieres. Wird in der Absicht, diese Bestandteile des Tierkörpers zu erlangen, dem Wilde nachgestellt, so genügt auch diese Absicht zur Annahme einer Jagdausübungshandlung; denn auch in diesem Falle richtet sich die Tätigkeit des Nachstellenden, obschon er nur die Erlangung eines Teiles vom Wildkörper bezweckt, gegen den Wildkörper als solchen, das Wild selbst, und bildet daher, wenn sie ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten geschieht, einen Eingriff in die diesem allein zustehenden Befugnisse, wobei es gleichgültig ist, ob das Nachstellen den bezweckten Erfolg hat oder nicht. . . .